

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0931/2014
Auskunft erteilt: Herr Bierstedt
Ruf: 60918-300
E-Mail: Bierstedt@stadt-muenster.de
Datum: 29.12.2014

Betrifft

Einführung einer Bildungskarte zur Erleichterung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Beratungsfolge

21.01.2015	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
27.01.2015	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
28.01.2015	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
03.02.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
04.02.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.02.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt der Einführung eines Online-Systems und eines Berechtigungsausweises im Scheckkartenformat (Bildungskarte) für die Abwicklung der Sach- und Dienstleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu. Mit dieser Maßnahme werden die in der parallel eingebrachten Vorlage V/0854/2014 – Leistungen für Bildung und Teilhabe: Inanspruchnahme und Wirkungen dargestellten Zugangshürden, insbesondere für Kinder und Jugendliche bildungsferner Eltern reduziert und die Wünsche der Leistungsanbieter, (z. B. Optimierung der Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren, Transparenz der bestehenden Bildungs- und Teilhabeangebote im Internet) aufgegriffen. Die Einführung ist zum Schuljahr 2015/2016 (01. August 2015) geplant.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Option zum Beitritt in eine gemeinsame Auftragsvergabe der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster zu nutzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Ende des III. Quartals 2015 detailliert über den Verfahrensstand zu berichten und in diesem Rahmen das geplante Antrags- und Abrechnungsverfahren vorzustellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Einführung einer Bildungskarte erforderlichen Ressourcen werden ab dem Etat 2015 wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan Aufwand				
Produktgruppe	0501	Grundsicherung für Arbeitsuchende		
Zeile im Teilergebnisplan	Bezeichnung	Jahr	Betrag	Hinweise
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2015	22.090 €	
		2016	30.030 €	
		2017	13.960 €	
		2018 ff	13.960 €	

Begründung:

I. Zur Sachentscheidung

Zu 1.) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Sozialhilfe, das Asylbewerberleistungsgesetz und weitere existenzsichernde Sozialleistungen sollen eine menschenwürdige Lebensführung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner und Kinder sichern.

Mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24.03.2014 werden Bildungsteilhabe und gesellschaftliche Teilhabe als Bestandteil des menschenwürdigen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern anerkannt. Durch die zielgerichteten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen die materielle Basis für Chancengerechtigkeit hergestellt sowie Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien durch Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt später aus eigenen Kräften decken zu können. Das Leistungsspektrum reicht von Hilfen in Kindertagesstätten und Schulen für Lernförderung, Ausflüge und Mittagessen über Beiträge für Musikunterricht und Sportvereine bis hin zur Übernahme von Kosten für weitere Freizeitmaßnahmen.

Im Rahmen der Untersuchung der Inanspruchnahme und der Wirkung von BuT-Leistungen (Vorlage V/0854/2014 – Leistungen für Bildung und Teilhabe: Inanspruchnahme und Wirkungen) haben befragte Schulsozialarbeiter/-innen das derzeitige Zugangs- und Abrechnungsverfahren als zeit- und kostenaufwändig bewertet. Bildungsferne Eltern seien häufig mit der Antragstellung überfordert. Außerdem wird vermutet, dass eine Veröffentlichung der Teilhabemöglichkeiten, gerade auch im Hinblick auf wohnortnahe (Stadtteil-)Angebote zu einer erhöhten Nutzung führen würde.

Um das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) einem möglichst großen Teil der Berechtigten zukommen lassen zu können und die Hürden für eine Inanspruchnahme des Angebots niedrig zu halten, sollen die Bekanntheit des Angebots gesteigert sowie die Antrags-, Zugangs- und Abrechnungsverfahren erleichtert und lebensnäher gestaltet werden. Auch die erfolgreiche kindbezogene Armutsprävention wird durch einen einfacheren Zugang (s. nachstehend) unterstützt. Akzeptanz und Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen als ein Bestandteil der Armutsprävention und Verminderung gesellschaftlicher Ausgrenzung erfahren damit eine wirksame Unterstützung.

Bestätigung erhält dies durch die Befragung der SchulsozialarbeiterInnen und Anbieter (s. Vorlage V/0854/2014), die ergab, dass die einmal begonnenen Aktivitäten, die aus den Leistungen zur Teilhabe getragen werden, in der Regel kontinuierlich genutzt werden.

Gesetzliche Regelungen:

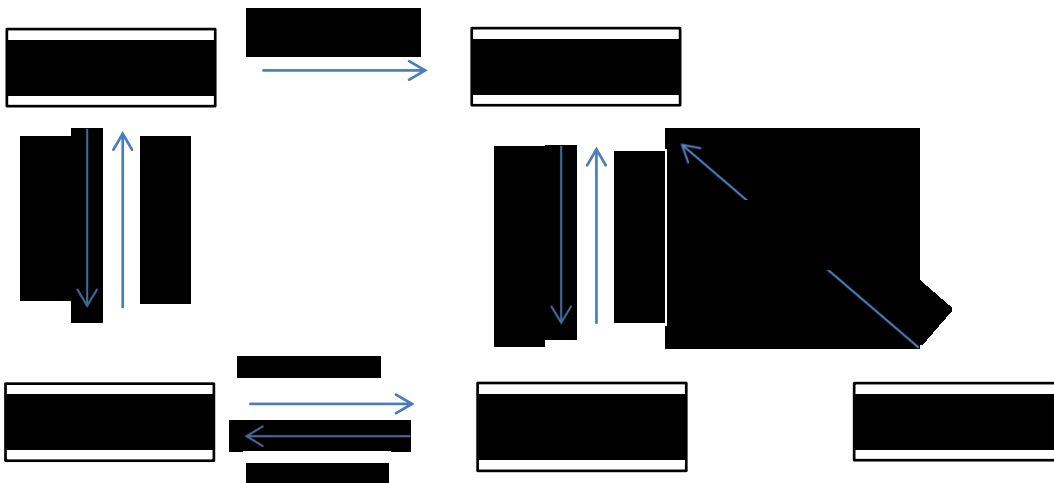
Bei der Ausgestaltung des Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens sind folgende gesetzliche Regelungen zu beachten:

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden ausschließlich auf Antrag erbracht (Antragserfordernis), wobei unterschiedliche Antragserfordernisse für Anträge nach dem Bildungs- und Teilhabepaket existieren. Während Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG Anträge auf Leistungen grundsätzlich **vor** der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung stellen müssen, können Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, die Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch rückwirkend gewährt werden.

Mit Ausnahme der Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und der Kosten für die Schülerbeförderung werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Leistungsanbieter erbracht.

Geltendes Verfahren:

Leistungsberechtigte im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes sind die Kinder und Jugendlichen selbst, ein Antrag kann jedoch nur durch deren Eltern beim Jobcenter oder Sozialamt gestellt werden. Das Jobcenter oder das Sozialamt händigt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einen (auf die Kinder und Jugendlichen) personalisierten Gutschein aus, der vor Inanspruchnahme der Leistungen an den Leistungsanbieter übergeben werden muss. Nach Erbringung der Leistung rechnet dieser den Gutschein mit dem Sozialamt ab, mit dem er in der Regel eine Rahmenvereinbarung getroffen hat. Das Sozialamt teilt dem Jobcenter sodann die Höhe der Aufwendungen mit. Die umfangreichen daraus resultierenden Beziehungen zwischen den beteiligten Akteuren sind in dem nachfolgenden Schaubild beispielhaft für den Rechtskreis SGB II dargestellt:



Um einen erleichterten Zugang zu den Leistungen sowie eine einfache Abrechnungshandhabung zu erreichen, möchte die Verwaltung das Verfahren vereinfachen.

Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen haben sich bereits im November 2011 darauf verständigt, dass mit einem sogenannten **Globalantrag**, mit dem alle Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfs beantragt werden können, der allgemeine Anspruch der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen auf das Bildungspaket festgehalten wird. Wird später eine konkrete Leistung, wie z. B. Kosten für Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen oder der Beitrag für den Sportverein abgerufen, kann das Geld erstattet werden. Die Direktzahlungen an Leistungsanbieter machen zudem einen schriftlichen Bescheid über die konkrete Leistungsgewährung im Einzelfall entbehrlich.

Der Zugang zu den Leistungen eines Anbieters im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes würde erheblich erleichtert werden (siehe im Einzelnen weiter unten), wenn die Berechtigungen

nicht mehr über Gutscheine in Papierform, sondern auf elektronische Weise abgerufen werden könnten. Mehrere Softwareanbieter haben hierfür entsprechende Anwendungen entwickelt.

In den IT-Verfahren erhalten Kinder und Jugendliche über ein Online-System Budgets für die Teilnahme an Angeboten im Bewilligungszeitraum von BuT-Leistungen (sog. Bildungskonto). Als Berechtigungsausweis für das Bildungskonto wird eine Bildungskarte im Scheckkartenformat mit einer Kartennummer, unter der das persönliche Bildungskonto im Online-System geführt wird, ausgestellt.

Das elektronische Verfahren wirkt sich auf allen Seiten, also der Empfänger- und Erbringerseite sowie für die Verwaltung verfahrensvereinfachend aus:

- Kinder und Jugendliche können Hilfen in Kindertagesstätten und Schulen für Ausflüge und Mittagessen, Beiträge für Musikunterricht und Sportvereine bis hin zur Übernahme von Kosten für weitere Freizeitmaßnahmen global beantragen und müssen nicht mehr für jeden Bedarf gesonderte Gutscheine anfordern. Außerdem können Kinder und Jugendliche die Angebote weiterer Vereine bzw. Institutionen nutzen, ohne sich bereits in Anspruch genommene Leistungen auf dem Originalgutschein bestätigen lassen zu müssen.
- Zugelassene Anbieter von Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe können die in Anspruch genommenen Leistungen direkt im Bildungskonto der berechtigten Kinder und Jugendlichen buchen. Auch Sammelbuchungen durch Import von Listen in gängigen Dateiformaten sind möglich, was das derzeit noch umständliche Nachweis- und Abrechnungsverfahren für die Anbieter erheblich erleichtert. Der Ablauf von Berechtigungsnachweisen muss nicht mehr gesondert nachgehalten werden, da Leistungen nach der Weiterbewilligung anhand der gespeicherten Kartennummer ohne erneute Vorlage von Berechtigungsnachweisen abgerechnet werden können.
- Der Aufwand für das Sozialamt und das Jobcenter wird durch die Bildungskonten und -karten deutlich verringert. Zum einen reduziert sich durch den Globalantrag und die Gewährung von Budgets für Sach- und Dienstleistungen die Anzahl der Anträge und Verwaltungsverfahren. Zum anderen werten die Softwareanbieter periodisch die erfassten Buchungen aus, begleichen die Abrechnungen der Leistungsanbieter und stellen den zuständigen Ämtern die Aufwendungen nach der vom Auftraggeber vorgegebenen Struktur in Rechnung. Dieses umfasst auch die Abrechnung der Leistungen für die Mittagsverpflegung, die bislang durch das Jugendamt erfolgt.
- Das Verfahren trägt den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung, da über einen Internetzugang ausschließlich autorisierte Nutzer nach erfolgter Authentifizierung (Benutzerkennung und Kennwort) Zugriff auf die Daten haben. Nach Eingabe der Kartennummer eines Kindes sowie ggf. weiterer Identifizierungsmerkmale (z. B. Geburtsdatum des Kindes) wird ihnen ausschließlich das Budget des Kindes für die von ihnen angebotene Leistungsart angezeigt. Daten zur Person oder zu den gewährten Leistungen sind auf der Karte selbst weder ersichtlich noch dort gespeichert.

Neben den deutlichen Verfahrensvereinfachungen ergeben sich weitere Vorteile:

- Transparenz über verfügbare Leistungen auf den Bildungskonten

Die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Sorgeberechtigten können ebenfalls auf das Online-System zugreifen und sich über ihre Teilhabebudgets informieren. Personen, die nicht über einen Zugang zum Internet verfügen, können sich bei den Leistungsanbietenden oder dem Ansprechpersonen im Jobcenter und Sozialamt informieren. Auch ein aktives „Zahlen“ aus dem Budget ist online möglich, d. h. die Zahlungen an die Leistungsanbietenden können auch durch sie aus dem System veranlasst und nicht ausschließlich durch die Anbieter gebucht werden.

- Transparenz über die Angebote

Die zugelassenen Anbieter können ihre Leistungen in einem klar strukturierten Web-Formular beschreiben. Dies erleichtert den Kindern, Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten die Suche nach Angeboten und zugelassenen Leistungsanbietern.

- Integrierte Lösung

Die in den Fachanwendungen des Sozialamtes und des Jobcenters gewährten Leistungen werden über Schnittstellen an das Online-System übertragen. Ziel ist es, die Schnittstellen so zu gestalten, dass statistische Auswertungen über die tatsächliche Inanspruchnahme unter Einbeziehung sozialer Merkmale und Anschriften ermöglicht werden.

- Erweiterungsmöglichkeit

Die Bildungskarte ist zunächst ausschließlich zur Abwicklung von BuT-Leistungen vorgesehen. Es können aber auch weitere Leistungen darüber abgewickelt werden (z. B. aus dem Förderfonds Lernen in Münster (FLIMS) oder weitere Leistungen im Rahmen der Kinderarmutsprävention). Auch besteht die Möglichkeit, die Karte für weitere Personengruppen (z. B. Nichtleistungsberechtigte Kinder und Jugendliche) zu öffnen.

Zu 2.) Bereits seit Ende 2012 befasst sich die Verwaltung mit Möglichkeiten und Ansätzen, das Verwaltungsverfahren zu erleichtern und damit sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch für die Berechtigten Verbesserungen zu erreichen. Dabei spielte eine Lösung auf Kartenbasis stets eine zentrale Rolle.

Auf Initiative der Landräte der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie des Oberbürgermeisters der Stadt Münster und der Sozialdezernenten hat sich im Jahr 2013 der Arbeitskreis „Interkommunale Zusammenarbeit der Jobcenter im Münsterland“ gebildet. Ziele sind u. a. eine enge Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in Arbeit und Maßnahmen sowie die Erzeugung und der Ausbau von Synergien. Vor dem Hintergrund dieser Initiative soll der Berechtigungsausweis auch einen Bezug dazu aufweisen, dergestalt, dass der Berechtigungsausweis auf der Vorderseite als so genannte „Münsterlandkarte“ ausgewiesen wird. Die jeweilige Institution ist dann auf der Rückseite dargestellt.

Zu Beginn dieses Jahres haben die Leiter/innen der Jobcenter das Ziel formuliert, dem bürokratischen Aufwand für die Leistungsberechtigten und die Verwaltungen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes entgegen zu wirken und die Leistungen insgesamt noch attraktiver zu gestalten. Andere kommunale Träger, wie z. B. Stuttgart, Kiel, die Stadt Offenbach und Hamm verwenden Bildungskarten teilweise bereits seit 2011 zur Abwicklung von u. a. BuT-Leistungen.

Nach der Präsentation einiger IT-Anwendungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes durch die Anbietenden im April 2014 waren die Leiter/-innen der Jobcenter von den Vorteilen der Lösungen überzeugt. Ein Anbieter hat zudem in der Präsentation erkennen lassen, dass die Angebotskonditionen nach der Anzahl der aktiven Bildungskonten gestaffelt werden können, eine größere Anzahl Nutzer also zu geringeren Kosten für die einzelnen Berechtigungsausweise führt. Daher wurde vereinbart, gemeinsam die fachlichen Anforderungen zu formulieren und ein Ausschreibungsverfahren vorzubereiten.

Innerhalb dieses Prozesses stellte sich heraus, dass die verschiedenen Jobcenter hinsichtlich der Beteiligung der politischen Gremien sowie des Umsetzungszeitpunkts unterschiedliche Vorstellungen hatten. Um die Vorteile einer gemeinsamen Ausschreibung trotzdem nutzen zu können, wurde vereinbart, dass der Kreis Steinfurt die Dienstleistungen zunächst für sich und den Kreis Warendorf ausschreibt und die übrigen drei Münsterland-Jobcenter später der Auftragsvergabe beitreten können.

Die Ausschreibungsergebnisse liegen zwischenzeitlich vor. Die Konditionen des jetzt schon günstigsten Angebotes würden sich im Falle einer Auftragserweiterung nochmals um ein Drittel verbessern. Daher schlägt die Verwaltung vor, auf ein eigenes Ausschreibungsverfahren der Stadt Münster zu verzichten und der Auftragsvergabe der Kreise Steinfurt und Warendorf beizutreten.

Zu 3.) Nach Realisierung der Option zum Beitritt in eine gemeinsame Auftragsvergabe der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster wird mit dem Auftragnehmer ein Feinkonzept zu den künftigen Antrags- und Abrechnungsverfahren erarbeitet. Gleichzeitig sollen Informationsmaterialien für die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern sowie die Leistungsanbieter erstellt werden.

Über die Arbeitsergebnisse soll den über diese Vorlage vorberatenden Ausschüssen bis zum Ende des III. Quartals 2015 berichtet werden.

II. Zu finanziellen Auswirkungen

Aktivierung, Wartung und Pflege der Schnittstellen werden über den Wirtschaftsplan der Citeq finanziert und aus dem Ansatz „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in der Produktgruppe 0501 erstattet. Die Kosten der Auftragsdatenverarbeitung werden direkt aus diesem Ansatz bestritten. Die Gesamtkosten werden gemäß § 46 Abs. 6 SGB II aus Bundesmitteln refinanziert.

Den dargestellten Aufwendungen für die Einführung und den Betrieb des Online-System sowie der Betreuung von zugelassenen Anbietern von Leistungen stehen die auf Seite 4 beschriebenen Vereinfachungen für die Verwaltung bei der Leistungsgewährung und der Abrechnung in Anspruch genommener Leistungen gegenüber. In welchem Umfang der Verwaltungsaufwand und damit Personalkosten vermieden werden, kann die Verwaltung erst im Echtbetrieb ermitteln. Nach den Erfahrungen anderer Anwender ist die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes jedoch unumstritten.

Freigesetzte Personalressourcen sollen für zusätzliche Informations- und Beratungsangebote zu Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Leistungsberechtigten und die Multiplikatoren in Schulen und Beratungsstellen im Jobcenter verbleiben.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat